



# Verbandsgemeindewerke Dierdorf

**Sitzungsvorlage**

Vorlagen-Nummer:  
**2024-024**

Beratungsgegenstand (TOP):

**3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 28.11.1996**

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Behandlung:</i>	<i>Status:</i>	<i>Sitzungstermin:</i>
Werkausschuss der Verbandsgemeinde Dierdorf	vorberatend	öffentlich	21.03.2024
Verbandsgemeinderat	beschließend	öffentlich	02.05.2024

## Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Gebührensatzung - vom 28.11.1996 ist damals rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 ab dem 01.01.2012 der § 5 Absatz 2 betreffend die Gebühren sowie durch die 2. Änderungssatzung vom 18.12.2020 ab dem 01.01.2021 beim § 9 Erstattung von Schmutzwassergebühren ein neuer Absatz 4 für die Überprüfung und Anerkennung privater Wasserzähler als Absetzungszähler eingefügt.

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren ... - Gebührensatzung - soll den fehlerhaften Verweis im § 8 Benutzungsgebührenmaßstab, Absatz 2 letzter Satz, auf den § 10 Absatz 3 dieser Satzung beheben.

Dieser offensichtliche Schreibfehler besteht seit dem Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.1996 und soll nunmehr berichtigt werden. Leider ist dieser fehlerhafte Verweis erst jetzt aufgefallen. Da es keinen § 10 Absatz 3 in der Satzung gibt, bedarf es keiner weiteren Änderung der Satzung.

Die Werkleitung schlägt deshalb vor, den bisherigen § 8 (nachfolgend) durch eine Korrekturfassung des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.01.2024 zu ändern:

bisherige Fassung des § 8 - Auszug aus der Originalfassung:

### § 8

#### Benutzungsgebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlage entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft, eingebaut und unterhalten wird. Seine Überprüfung muß jederzeit möglich sein. Die Nachweispflicht obliegt dem Gebührenschuldner. Ist dies nicht möglich oder nur unter einem nicht zu vertretendem Aufwand, kann analog § 10 Absatz 3 dieser Satzung verfahren werden.

Die Werkleitung schlägt somit folgende Änderungssatzung vor:

### **3. Änderungssatzung**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 28.11.1996 in der Fassung vom 18.12.2020

vom

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 28.11.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2020 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft, eingebaut und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein. Die Nachweispflicht obliegt dem Gebührenschuldner. Ist dies nicht möglich oder nur unter einem nicht zu vertretenden Aufwand, kann analog § 9 Absatz 3 dieser Satzung verfahren werden.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Dierdorf,

Manuel Seiler  
Bürgermeister

**Finanzielle Deckung:**

- Im . Wirtschaftsplan der Wasserversorgung wurden Mittel in Höhe von EUR netto eingestellt
- Im . Wirtschaftsplan der Abwasserentsorgung wurden Mittel in Höhe von EUR brutto eingestellt
- Im . Wirtschaftsplan des Zweckverbandes wurden Mittel in Höhe von EUR brutto eingestellt
- Entfällt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Werkausschuss beschließt, dem Rat der Verbandsgemeinde zu empfehlen, die vorgelegte 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 28.11.1996 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.12.2020 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen

Dierdorf, den 08.03.2024  
Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf  
Fb 2.2 / Ar

Manuel Seiler  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Keine